
GEMEINDE SCHMIECHEN



Landkreis Aichach-Friedberg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

**Für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterber-
gen“**

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Schmiechen

Fassung vom 13.09.2021

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

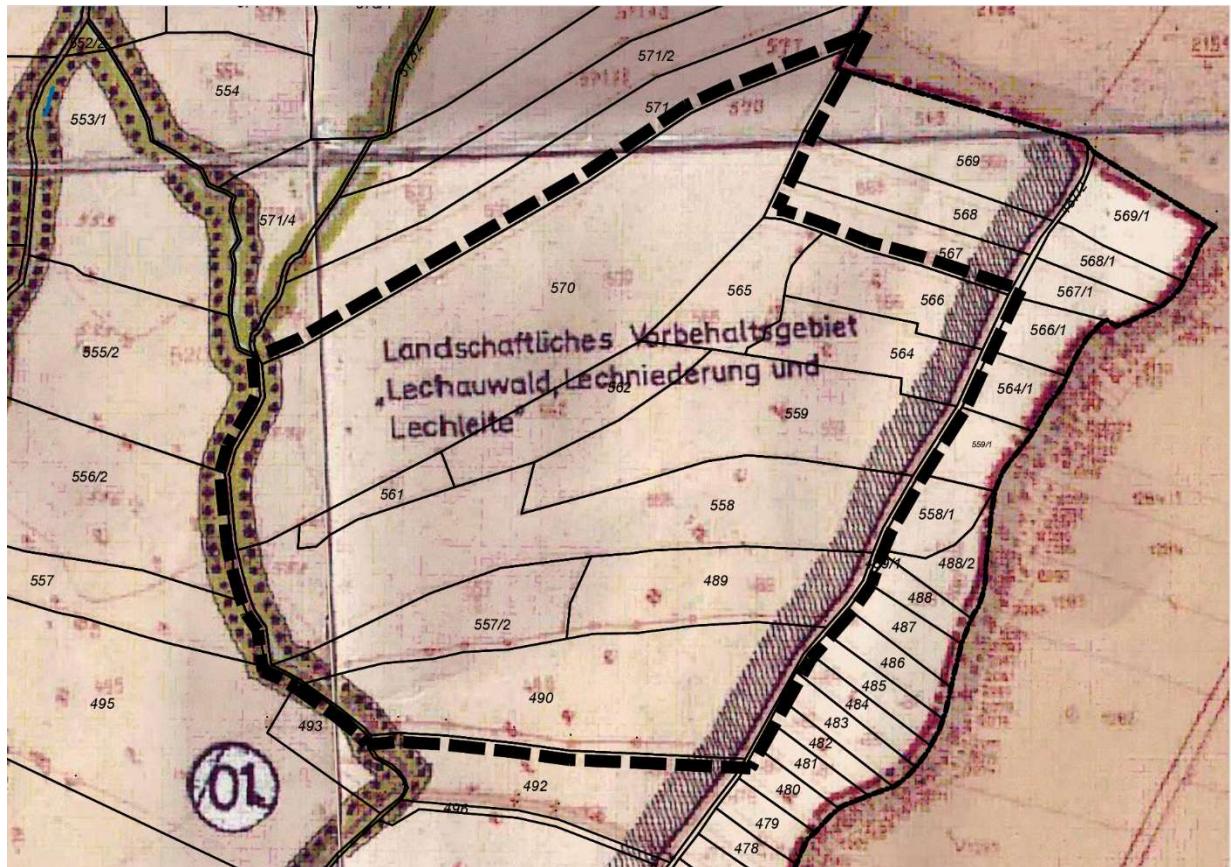
Projektnummer: 21029
Bearbeitung: CN

INHALTSVERZEICHNIS

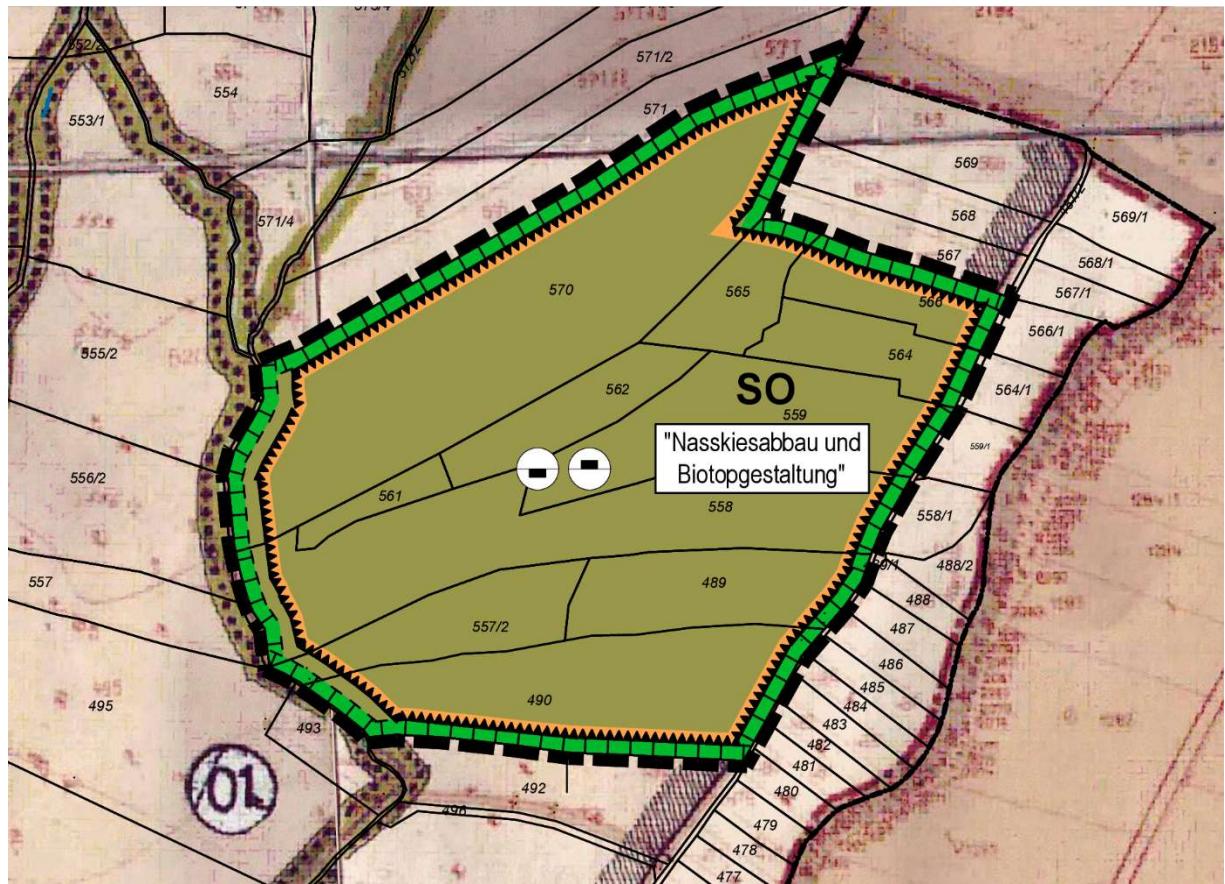
A) PLANZEICHNUNG	3
B) BEGRÜNDUNG	5
1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	5
3. Beschreibung des Planbereiches	5
4. Darstellung im Flächennutzungsplan	7
5. Übergeordnete Planungen	7
6. Umweltbelange.....	10
C) UMWELTBERICHT	11
1. Einleitung	11
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	11
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	15
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	17
6. Monitoring.....	17
7. Beschreibung der Methodik	17
8. Zusammenfassung.....	18

A) PLANZEICHNUNG

Flächennutzungsplan i. d. F. v. 12.04.1989



10. Änderung des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 5.000



Sondergebiet (SO) „Nasskiesabbau und Biotopgestaltung“	
Fläche für die Landwirtschaft	
Grünflächen mit Einzelbäumen- und Baumgruppen und Fluss	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Fläche für Abgrabungen/Aufschüttungen	
Änderungsbereich	

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zum einen die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ geschaffen werden, zum anderen der gegenwärtige rechtswirksame Flächennutzungsplan an den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde Schmiechen angepasst werden. Alle betroffenen Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde Schmiechen.

Die Gemeinde Schmiechen beabsichtigt, nördlich des Ortsteils Unterbergen eine Kiesabbau-konzentrationszone auszuweisen. Die Fläche und Lage des Abbaus wurden im Vorfeld von dem Büro Geo-Ressourcen in München untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Lage ideal für einen Nasskiesabbau wäre. Der Abbau wird von der Hans Baur GmbH durchgeführt. Es wurden bereits Konzepte zur Abgrabung erstellt.

Nach dem Abbau soll die Fläche mit einem artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden rekultiviert werden. Dadurch soll die Fläche ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, das die Artenvielfalt erhöht, werden.

Den ca. 14,6 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „landschaftliches Vorbehaltsgebiet Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ dar. Aufgrund der abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplanes zum geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ geändert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

2.1 Verfahren

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt.

3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

3.1 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.

Der Änderungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 490, 489, 557/2, 558, 559, 561, 562, 564, 565, 566, 570.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Unterbergen.

3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

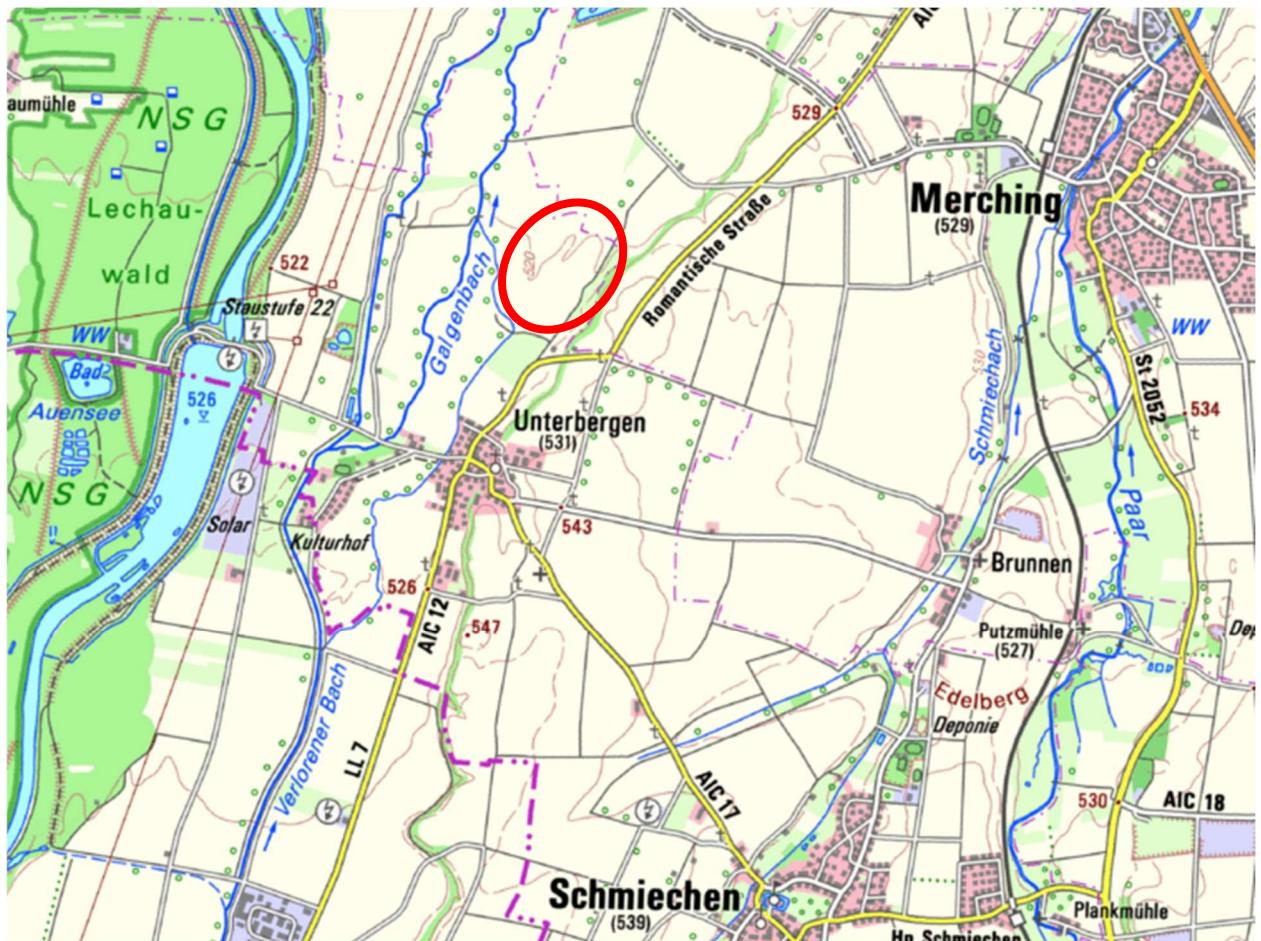


Abbildung 1: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet mit 14,6 ha Größe befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ca. 600 m nördlich von Unterbergen und ca. 2 km westlich von Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben. Sie ist Teil des Naturraums Donau-Iller-Lech-Platten und liegt ca. 1,2 km östlich des Lechs und ca. 65 m westlich vom Fuße der östlichen Lechleite entfernt.

Das Planungsgebiet schließt sowohl im Norden (Fl. Nrn. 571, 569, 568 und 567) als auch im Süden (Fl. Nr. 492) an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten verläuft der Feldweg mit der Fl. Nr. 487/2, während im Westen ein Seitenarm des Verlorenen Baches (Fl. Nr. 107/2) entlang fließt.

3.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Gelände hat ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden und liegt auf ca. 520 m ü. NN.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und weist keinen Gehölzbestand auf.



Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

4. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan i. d. F. v. 12.04.1989 ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „landschaftliches Vorbehaltsgebiet Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ dargestellt.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für die Gemeinde Schmiechen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018)

Laut LEP 2018 liegt das Plangebiet im „Allgemein ländlicher Raum“ in der Region Augsburg an der Grenze zur Region München.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2013

- Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (1.1.2 (Z))
- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
 - o er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - o seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - o er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
 - o er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (2.2.5 (G))
- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (5.1 (G))
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (5.2.2 (G))
- Abaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (5.2.2 (G))
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (7.1.1 (G))

5.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2013 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2013 enthält. Raumstrukturell liegt das Plangebiet im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

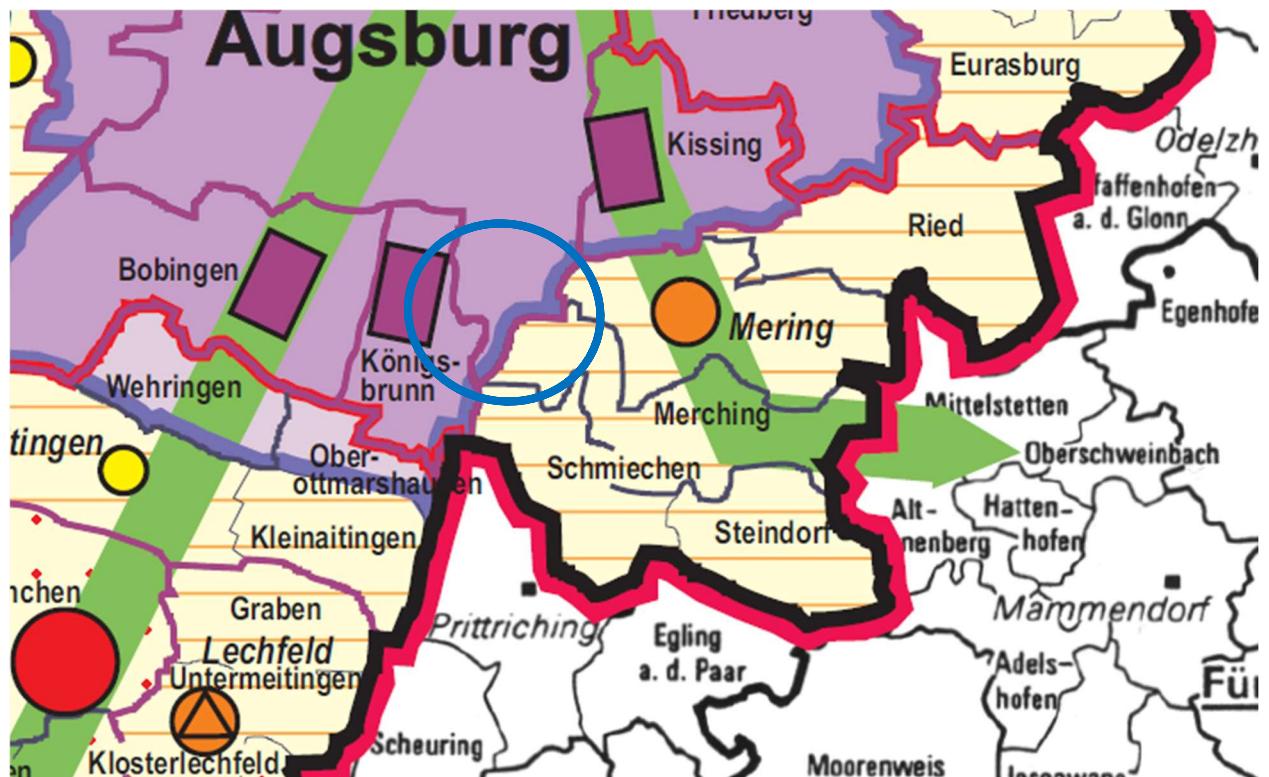


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9). Karte 1. Raumstruktur

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (AI 1 (G))
 - Es ist anzustreben, die Region in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann. (AI 2 (G))
 - Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden. [...] (BII 1.1 (Z))

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft. Das Plangebiet liegt laut Regionalplan weder in einem regionalen Grüngürtel noch besitzt es Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, jedoch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Lechauwald, Lechniederung und Lechleite).

Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, soll schwerpunktmaßig folgende Nachfolgefunktionen verwirklicht werden: Biotopentwicklung

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen. Durch die Renaturierung wird dies geschaffen.

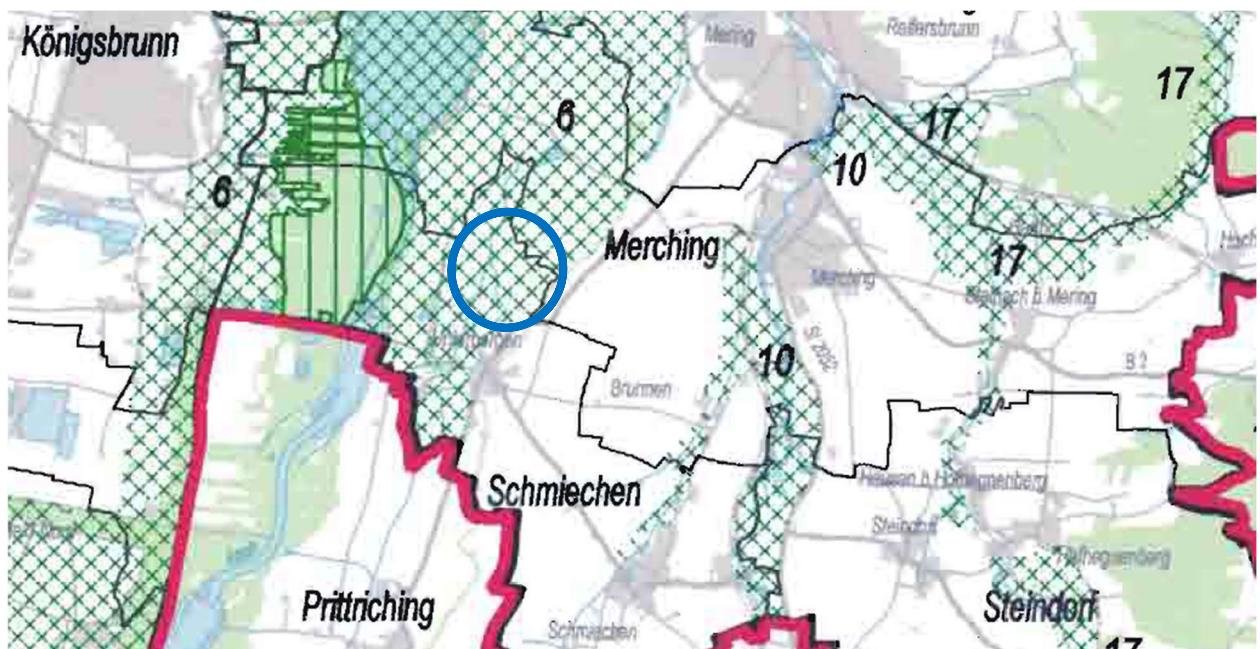


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

6. UMWELTBELANGE

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur- Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, sowie von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung als auch auf Ebene des Bebauungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung in Form von Umweltberichten ermittelt und bewertet. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden konkret im verbindlichen Bebauungsplanverfahren ermittelt und festgesetzt.

C) UMWELTBERICHT

Hinweis: der Umweltbericht der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Umweltbericht des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“.

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist das Plangebiet ein reduzierter Lebensraum für Flora und Fauna. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten mit Ausnahme des Kiebitzes.

Auswirkungen:

Baubedingt kann es temporär zur Störung lärmempfindlicher Arten kommen.

Anlagebedingt wird das Plangebiet rekultiviert, wodurch eine naturschutzfachlich hochwertige Biotoptfläche entsteht. Diese erhöht die Artenvielfalt, vernetzt Lebensräume und lässt das Landschaftsbild attraktiver wirken. Zudem soll die Pflege durch Beweidung bzw. Mahd stattfinden.

„Von der Schaffung unterschiedlichster Biotope, die von Trocken- bis zu Feuchtlebensräumen reicht, profitieren auch Arten, die zum jetzigen Zeitpunkt kaum oder gar nicht im Planungsgebiet vorkommen (u. a. Reptilien, Amphibien), da dieses momentan ein suboptimales Habitat darstellt.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019)

Durch die Veränderung von Ackerland in Grünland durch die Rekultivierung entfällt im Plangebiet die Behandlung mit Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln.

Bewertung:

„Zusammenfassend ergeben sich durch den geplanten Kiesabbau nördlich von Unterbergen, Landkreis Aichach-Friedberg, für die potentiell im Planungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die im überplanten Gebiet befindlichen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden durch die Rekultivierung vielmehr zu einem wertvollen, abwechslungsreichen Biotop naturschutzfachlich aufgewertet.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019).

Für das Schutzgut ist auf lange Sicht von einer Verbesserung auszugehen. Bei Realisierung des Vorhabens erfolgen umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen. Der heute intensiv ackerbaulich genutzte Bereich wird durch die Nachnutzung der Rekultivierungsmaßnahmen verbessert.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er besteht aus fast ausschließlich Pararendzina aus flachem Kiesführendem Carbonatlehm (Schwemmsediment oder Flussmerel über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) und ist daher für einen Kiesabbau geeignet.

„Auf der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche stehen gemäß der Geologischen Karte von Bayern, 1:500.000, unterhalb des Oberbodens schluffige Deckschichten sowie alt- bis mittelholozäne Schotter bis ca. 513 - 515 m NN an. Das Liegende dieser Schotter bilden Feinsedimente der jungtertiären Oberen Süßwassermolasse. Diese Schluff-, Ton- und Feinsandschichten wurden vor ca. 10 – 12 Millionen Jahren fluviatil geschüttet.“ (ENSA W. Schroll + Partner GmbH i. A. v. Büro für GEO-RESSOURCEN 2019)

Auswirkungen:

Baubedingt kommt es zu einer zeitlich begrenzten Abbaunutzung von ca. 12,8 ha.

Die Böden und die geomorphologische Beschaffenheit werden durch das Planvorhaben (Auskiesung) in Teilen des Plangebietes verändert, jedoch keinesfalls in ihrer gesamträumlichen Funktion beeinträchtigt. Auch findet keine Versiegelung der Böden statt.

Durch die künftige Nutzung wird der Aufbau von organischer Substanz im Boden durch das Bodenleben gefördert und es entfällt die Ausbringung von Gülle und synthetischen Düngemitteln. Schädliche Bodenverdichtungen finden nach der Beendigung der Landwirtschaft und des Nasskiesabbaus nicht mehr statt und der Bodenabtrag wird durch eine dauerhafte Pflanzendecke verhindert.

Anlagebedingt kommt es zu einer Aufwertung des Bodens durch die Rekultivierung der Flächen.

Bewertung:

Langfristig wird durch die Anlage von naturnahen und die Entwicklung von natürlichen Flächen die Bodenbeschaffenheit im Vergleich zu intensiver Landwirtschaft in vielen Bereichen verbessert.

Durch den Abbau von Kies und die Rekultivierung der Fläche ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

2.3 Schutzwert Fläche

Bestandsaufnahme:

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen:

Baubedingt ändert sich die Fläche hinsichtlich der Nutzung.

Anlagebedingt ergibt sich eine Aufwertung der Fläche durch die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Bewertung:

Es ist von keiner Erheblichkeit für das Schutzwert Fläche auszugehen.

2.4 Schutzwert Wasser

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Nach den Untersuchungen des Büros für GEO-RESSOURCEN befindet sich das Grundwasser im Lechtal im Bereich der Planungsfläche ca. 3 m u. GOK auf einer Höhe von ca. 518 m NN. Gemäß der Grundwassergleichenkarte von Bayern, Maßstab 1:500.000, strömt dieses Grundwasser mit einem Gefälle von ca. 0,3% in nördliche Richtung.

Auswirkungen:

Durch den geplanten Abbau wird das Grundwasser aufgeschlossen und es kommt temporär zu Eintrübungen durch Feinsedimente, die sich jedoch wieder absetzen.

Nach Teilverfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub (Z0 ohne Fremdbestandteile) werden temporär offene Wasserflächen wieder verschlossen. Eine örtliche Neubildung des Grundwassers bleibt gewährleistet.

Bewertung:

Von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers durch die Abbautätigkeiten ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht auszugehen. Durch die Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche in eine Rekultivierungsfläche reduziert sich der potentielle Eintrag von Nährstoffen durch Düngung sowie Schadstoffen durch Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Schutzwert Landschaft

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist die Landschaft landwirtschaftlich geprägt.

Auswirkungen:

Baubedingt verändert sich das Landschaftsbild sowohl in der Abbauphase sowie in der Rekultivierungsphase. Die für den Nasskiesabbau und für die Rekultivierung entsprechende Bagger und Maschinen werden das Landschaftsbild temporär stören.

Anlagebedingt wird die Landschaft durch die festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen attraktiver.

Bewertung:

Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es temporär zu erhöhten Luftschatdstoffbelastungen.

Auswirkungen:

Baubedingt kann es in der Phase der Auskiesung durch den Abtransport der Rohstoffe Auswirkungen auf die Schutzgüter geben. Eine Zunahme an Luftschatdstoffbelastungen ist für bestimmte Zeit gegeben.

Anlagebedingt wird auf lange Sicht die festgesetzten Grünstrukturen dem Lokalklima von Nutzen sein.

Bewertung:

Durch den Abbau kommen temporär Schadstoffe in die Luft.

Durch das Abbau- und Renaturierungsvorhaben wird der Kaltabfluss bzw. der Luftaustausch im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Rekultivierung wird die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert und eine Verbesserung des Lokalklimas erreicht.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

Unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Geltungsbereich die landwirtschaftliche Nutzung auf durchschnittlich ertragreichen Böden im Lechtal bestehen bleiben. Durch den Kiesabbau würde keine temporäre Belastung des Landschaftsbildes entstehen.

Die Möglichkeit zum Kiesabbau sowie eine attraktive Nachfolgenutzung der Fläche würde unterbleiben. Bei dem Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung entgeht der Gemeinde Schmiechen die Chance einer geordneten Nutzung der Ressource Kies und die Möglichkeit einer naturnahen Landschaftsentwicklung.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Erstmaßnahmen vor dem Abbau: Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutsaison der Vogelarten (ca. März bis Oktober) sondern in den Wintermonaten statt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittsweisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelaustung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Reduktion von Störungen durch die Anlage eines ca. 2 m hohen Humuswalls entlang der aktiven Abbauabschnitte
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen
- Pflege durch Beweidung bzw. Mahd

4.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

- Rekultivierungsmaßnahmen

4.1.3 Schutzgut Wasser

- Z0- Material

4.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

- Rekultivierung führt zu attraktiverem Landschaftsbild

4.2 Sonstige erhebliche Umweltauswirkungen

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für den Abbau und die Wiederverfüllung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes ermittelt.

Der Ausgleich erfolgt im Norden innerhalb des Geltungsbereich und umfasst eine Fläche von ca. 16.000 m².

Ziel ist es, auf dieser Fläche im Außenbereich ein mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland und im Innenbereich eine mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese herzustellen.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Nachdem das Plangebiet laut Regionalplan weder in einem regionalen Grüngzug noch besitzt es Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegt, sind wesentlich störende Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu bewerten.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Lechauwald, Lechniederung und Lechleite) wird durch die oben genannten Maßnahmen nicht negativ beeinflusst.

Aufgrund des beabsichtigten Flächenbedarfs und der geeigneten Erschließung und der dadurch möglicherweise entstehenden Umweltbelastungen ist der gewählte Standort passend. Die Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass das Plangebiet ideal für die Gewinnung von Nasskies geeignet ist.

Die unter C) 2 genannten geringen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig.

6. MONITORING

Die Gemeinde Schmiechen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellung und Festsetzung der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden.

7. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 10. Änderung des Flächennutzungsplanes [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#). entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotoptkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiechen i. d. F. v.
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte Abgrabung von Kies und der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Gewinnung von Kies auf der Planungsfläche hat so gut wie keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es könnten jedoch temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser entstehen. Diese sind jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Gefahr zu minimieren, denn die Vorteile der Maßnahmen überwiegen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine
Boden	gering
Fläche	keine
Wasser	gering
Landschaftsbild	keine
Klima und Luft	gering

Durch die Nachnutzung des Kiesabbaus können positive Effekte für Flora und Fauna durch neue Lebensräume geschaffen werden.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit der Dauerbegrünung der Flächen, verringert - trotz Öffnung der Oberfläche - den Stoffeintrag in Boden und Wasser und leistet somit auch einen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Letztendlich ist das Vorgehen eine Bereicherung für Mensch und Natur.